

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-003

Status: öffentlich

Amt: Büro des Stadtrates

Erstellungsdatum: 18.06.2009

Betreff:

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat der Stadt Genthin

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
02.07.2009	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: beschlossen abgelehnt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Gültigkeit der Wahl des Stadtrates der Stadt Genthin für die Legislaturperiode 1.7.2009 bis 30.6.2014

Sichtvermerk/Datum:			
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Am 7. Juni 2009 stellte der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis fest. Danach erfolgte die Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses, der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie der Namen der nächst festgestellten Bewerberinnen und Bewerber in der festgestellten Reihenfolge.

Gemäß § 51 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 2 Abs. 1 KWG LSA entscheidet die neugewählte Vertretung über Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl.

Einsprüche gegen die Wahl liegen nicht vor.

Die Frist zur Erklärung der Annahme der Wahl ist abgelaufen. Eine Ablehnung erfolgte durch keinen Bewerber.

Die Niederschrift des Wahlausschusses kann bei Bedarf im Wahlbüro eingesehen werden.

Darüber hinaus wird auf die Veröffentlichung der o.g. Ergebnisse im Amtsblatt der Stadt Genthin Nr. 10/2009 vom 16.06.2009 verwiesen (www.stadt-genthin.de).

Rechtsgrundlage:

§§ 50-52 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen Anhalt

Anlagen: keine